

**Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes
(Trinkwasserzähler)**

Der Antragsteller beantragt die Befundprüfung des u. g. Zählers bei der staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte - Wasser Antragsteller / Grundstückseigentümer:

Name / Firma

Vorname / Handelsregister

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

Telefax / Email

Einbauort des Wasserzählers:

PLZ

Ort

Straße

Flurstücknummer

Gemarkung

Kundennummer

Wasserzähler - Nummer

Wasserzählerdaten: (wird beim Ausbau des Wasserzählers durch einen Mitarbeiter des ZWO ausgefüllt)

Hersteller

Zählernummer

Stempelzeichen

Hinweismarke

Zulassungszeichen

Zählerstand

Nenndurchfluss

Tatsächliche Einbaulage

Ausbaudatum

Gründe für den Antrag

Die Prüfung wird in den Räumlichkeiten der Prüfstelle erfolgen.

Der Antragsteller möchte bei der Prüfung anwesend sein

ja

nein

Bemerkungen/Hinweise

Der oben genannte Antragsteller / Grundstückseigentümer verlangt gemäß § 22 Absatz 1 der Trinkwassersatzung für das Versorgungsgebiet der Stadt Offenbach am Main die Nachprüfung des Wasserzählers.

Der ZWO leitet diesen Antrag und den oben bezeichneten Wasserzähler zur Befundprüfung an die staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte Wasser weiter.

Der Antragsteller / Grundstückseigentümer erhält einen Prüfschein über das Ergebnis der Befundprüfung.

Die Befundprüfung an dem Wasserzähler erfolgt auf der Grundlage des Mess- und Eichgesetzes (MessEG), der Mess- und Eichverordnung (MessEV) und der Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen-Allgemeine Regelungen (GM-AR)".

Wir weisen darauf hin, dass keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. Öffnen und Demontieren des Wasserzählers).

Ergibt die Befundprüfung ein Überschreiten der Verkehrsgrenzen, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, es sei denn, dass die Auswirkungen des Messfehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In keinem Fall überschreitet die Richtigestellung einen Zeitraum von 2 Jahren.

Über das Ergebnis der Befundprüfung erhalten Sie einen Prüfschein. Er darf nur unverändert weiterverarbeitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen der Genehmigung der Prüfstelle.

Die Kosten der Befundprüfung fallen gemäß § 22 Abs. 2 der Trinkwassersatzung für das Versorgungsgebiet der Stadt Offenbach am Main dem ZWO zur Last, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ergibt die Befundprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, trägt der Antragsteller / Grundstückseigentümer diese Kosten.

Dieser Antrag ist einzureichen bei:

Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach
Kundendienst / Hausanschlüsse
Waldemar-Klein-Platz 1
63071 Offenbach am Main

Tel.: 0800-6995001
Fax: 06106-699599
e-Mail: kundenbetreuung@zwo-wasser.de
Internet: www.zwo-wasser.de

Ort, Datum Unterschrift Grundstückseigentümer / Firmenstempel

Hinweis: Die Zusendung eingescannter Dokumente mit Unterschrift ist nicht rechtsverbindlich und wird vom ZWO zurückgewiesen

Hinweis zur Informationspflicht nach Art 13 und Art. 14 EU-DSGVO:

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben/Zwecke bzw. gesetzlicher Vorgaben werden Ihre o.g. personenbezogenen Daten gespeichert, übermittelt, bedarfsweise angepasst (z.B. Kontenwechsel) und gelöscht.

Bitte nehmen Sie unsere Datenschutzerklärung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf unserer Homepage www.zwo-wasser.de unter „Datenschutzerklärung“ zur Kenntnis.